

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen
(Hebesatzsatzung)
vom 11.12.2024**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167)
- § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024, in Kraft getreten am 10. August 2024 (GV. NRW. S. 490).

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Euskirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 412 v.H. |
| 2. Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Euskirchen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest: | |
| a) Für die un bebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf | 914 v.H. |
| b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf | 497 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 475 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen vom 19.12.1997 i.d.F. vom 12.12.2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 11.12.2024	01.01.2025	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 20.12.2024

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen vom 19.12.1997 i.d.F. vom 12.12.2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 11.12.2024

Sacha Reichelt
Bürgermeister